Das Pfeiferkönigthum zu Zürich im Jahre 1502

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 5-2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-544498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Diess hat zum Schlusse geführt, dass der Halt der Schupose in den einen Gegenden grösser, in den andern kleiner, ja selbst zu verschiedenen Zeiten wesentlich verschieden gewesen sei. Ich kann diesem Schlusse nicht beipflichten. Die Ursache der Differenz scheint mir nach einem sorgfältigen Studium der Lehenurbare anderswo zu liegen. In den Vorberichten derselben wird fortwährend über die grosse Zunahme heimlicher Lehenszerstückelungen geklagt, wodurch der Lehenherr in seinem Grundpfand schwer beeinträchtiget werde. So wie nämlich ein Bauer Geld nöthig hatte, liess er sich wohl beigehen, unter der Hand ein Stücklein seines Lehengutes zu veräussern. Damit der Herr (in den meisten Fällen der Staat) nicht über die Sache komme, taufte man die verkaufte Parcelle um, und zahlte den ganzen Bodenzins fort. Entdeckte er's gleichwohl früher oder später, so gab er sich häufig mit diesem Vorbehalte zufrieden, und so haftete der Bodenzins einer Schupose bloss noch auf 11 und weniger Jucherten. Verlangte er Ersetzung des Veräusserten, so fügte man auch wohl mehr Land, aber schlechteres hinzu, wodurch die Schupose scheinbar grösser wurde. Beides wiederholte sich so oft, dass im Verlaufe der Zeit der Halt von 12 Jucherten Ausnahme, ein stärkerer oder geringerer dagegen Regel ward. Man dürfte fragen, ob diess nicht eine allgemeine Perturbation in das Kaufs- und Tauschgeschäft um Liegenschaften gebracht und eine gründliche Remedur nöthig gemacht habe? Keineswegs, denn man pflegte den Werth von Grund und Boden schon lange nicht mehr nach diesem oder jenem Flächenhalte, sondern nach dem Ertrage oder der Bodenzinslast zu bestimmen, wie es unzählige Urkunden und Urbarstellen beweisen.

Bern, den 16. Februar 1859. M. v. St.

Das Pfeiferkönigthum zu Zürich im Jahr 1502.

Im Anzeiger 1856 pag. 28 ist eine Urkunde abgedruckt betreffend das Pfeiferkönigthum, das im Jahr 1430 durch den Rath von Zürich dem Ulmann Meyer aus Bremgarten verliehen wurde, der nach Pl. Weissenbach geschichtlichen Notizen über Bremgarten, in den Schulberichten vom Jahr 1851/52 pag. 42, auch im Anniversarium der dortigen Pfarrkirche als »Giger« erwähnt wurde. — Einen kleinen Beitrag zur Kenntniss dieser mittelalterlichen Einrichtung enthält der Helvet. Kalender für 1784, p. 95 f., aus dem wir desshalb das betreffende Aktenstück hier wiedergeben:

„Uwer Wisheit hat den Spillüten in uweren Grichten und Gebieten nu ein lobliche Bruderschaft erworben in einem Concilium ze Basel, die ein Stadt Zürich vil kostet hat. Nu sind wir in Sorg, dass die abnehmen werd durch Ungehorsamkeit; wenn es kunt schier niemen mehr her, und wil auch nieman nutz geben, das er unser l. Frowen schuldig ist: Darum so ist unser früntlich Pitt an Uewer Wisheit, dass Ir unser l. Frowen Brüderschaft der Spillüten ein Brief gebend, wie hienach geschryben stat: Item der erste, wer der were, der ein Spilmann syn welle, dass er die Brüderschaft solle koufen; well es der nit willig thun, das wir jm das mögen verbieten by einer Buoss; da ist unser Pitt an üwer Wisheit, dass jr uns ein Buoss wöllindt sezen, woby wir es söllint verbieten. — Item was verfallne Schulden sind, die man unser l. Frowen schuldig ist, und U. Frow und ein Brüderschaft darumb nit vsrichten wend, dass wir denselben ungehorsamen in üwerm Namen auch mögind verbieten zu machen bey derselben Buoss, die üwer Wisheit uns geben werdend, dass sy nümmen sollen machen bis dass sy unser Frow und ein Brüderschaft vssgericht und bezalt habind u. s. w. Item zum dritten, dass üwer Wisheit unser l. Frowen und der Brüderschaft wöllind Fürdernuss geben an die üwern, es seyn Obervögt, Untervögt oder Richter, dass sy uns beholfen seynd, damit wir uns. l. Frowen die verfallenen Schulden und Buossen inbringen mögen."

Am Ende steht: Vergunst: Mittwochen nach unser l. Frowen Tag im Ogsten 1502. Buoss ist 1 Pf. 6 fs. und dass sie zu Handen der Brüderschaft eingezogen werde.